

Stahl-Tarifvertrag "Gleiche Arbeit - Gleiches Geld"

Hintergrundinformation für die Medien

Erstmals wurde mit dem Tarifabschluss für die Stahlindustrie der Grundsatz „Gleiche Arbeit - Gleiches Geld“ in einem Flächentarifvertrag vereinbart.

Damit haben alle in den Betrieben der Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Bremen eingesetzten Leiharbeitnehmer den Anspruch, entsprechend des Vergleichsentgeltes des Tarifvertrags der Stahlindustrie von ihrem Verleihunternehmen bezahlt zu werden.

Vertragliche Basis dafür ist eine sogenannte schuldrechtliche Verpflichtung. Wesentliche Elemente daraus sind:

1. Durch den Tarifvertrag sind die Entleihbetriebe der Stahlindustrie künftig verpflichtet, in ihren Verträgen mit Verleihunternehmen darauf hinzuwirken, dass die Leiharbeitnehmer für ihre Einsatzzeit im Stahlbetrieb ein Entgelt in der Höhe erhalten, wie es nach der gültigen Lohn- und Gehaltstabelle der Stahlindustrie zu zahlen ist.
2. Der Entleihbetrieb haftet für eine ggf. fehlerhafte Vertragsgestaltung, wenn sie zu Nachteilen für die Leiharbeitnehmer führt. In einem solchen Fall besteht ein Schadensersatzanspruch des Leiharbeitnehmers gegenüber dem entleihenden Betrieb.
3. Bereits geltende betriebliche Regelungen, die mindestens gleichwertig sind, werden durch den Tarifvertrag nicht berührt. Über Streitfälle entscheidet die tarifliche Einigungsstelle.

Für die Praxis bedeutet das:

Das Stahlunternehmen muss beim Verleiher dafür sorgen, dass der Leiharbeiter nach Stahltarif bezahlt wird. Sollte der Verleiher nicht für gleiche Arbeit auch gleiches Geld vereinbaren, hat der Leiharbeitnehmer einen Anspruch auf Ausgleich der Differenz gegen das Stahlunternehmen. Eine Möglichkeit, über „Billig-Verleiher“ künftig noch Leiharbeitnehmer ins Unternehmen zu holen, gibt es nicht mehr. Alle Beschäftigten müssen jetzt nach gleichen Grundsätzen bezahlt werden.

Wolfgang Nettelstroth, Pressesprecher

IG Metall-Bezirksleitung NRW

Roßstr. 94, 40476 Düsseldorf

Telefon: (0211) 45484-127

Mobil: (0170) 222 99 41

Telefax: (0211) 45484-133

E-Mail: wolfgang.nettelstroth@igmetall.de

Internet: www.igmetall-nrw.de